

**Offenlegung der Ermittlung und Verwendung des  
Arbeitsergebnisses im Arbeitsbereich der  
Werkstatt für behinderte Menschen  
für das Jahr 200\_**

---

Name der Werkstatt

---

Name und Anschrift des Trägers der Werkstatt

---

Spitzenverband

---

Name und Anschrift des Abschlussprüfers

**I. Erträge (§ 12 Abs. 4 Satz 1 und 2 WVO)**

- |   |         |
|---|---------|
| 1. Umsatzerlöse des Arbeitsbereiches  | _____ € |
| 2. Zins- und sonstige Erträge aus wirtschaftlicher Tätigkeit<br>des Arbeitsbereiches                | _____ € |
| 3. Summe der von den Rehabilitationsträgern im Arbeitsbereich<br>gezahlten Kostensätze <sup>1</sup> | _____ € |
| <b>Summe der Erträge ( 1. – 3.)</b>   | _____ € |

---

<sup>1</sup> Der Begriff der Kostensätze nach § 12 Abs. 4 WVO entspricht dem Begriff der Vergütungen nach § 41 Abs. 3 SGB IX. Dazu gehören nicht die Fahrtkosten, die Sozialversicherungsbeiträge und das Arbeitsförderungsgeld. Sofern zusätzlich Verpflegungskosten gezahlt werden und diese nicht in den Kostensätzen enthalten sind, sind diese hinzuzurechnen.

**II. Notwendige Kosten des laufenden Betriebs im Arbeitsbereich der Werkstatt**  
(§ 12 Abs. 4 Satz 3 WVO)

1. Personalaufwand zur Erfüllung der fachlichen Anforderungen <sup>2 3</sup>	_____ €
2. Personalaufwand zur Erfüllung der werkstattspezifischen wirtschaftlichen Betätigung <sup>2 3</sup>	_____ €
3. Personalaufwand zur unternehmensüblichen wirtschaftlichen Betätigung <sup>3</sup>	_____ €
4. Sachkosten zur Erfüllung der fachlichen Anforderungen <sup>2 3</sup>	_____ €
5. Sachkosten zur Erfüllung der werkstattspezifischen wirtschaftlichen Betätigung <sup>2 3</sup>	_____ €
6. Sachkosten zur unternehmensüblichen wirtschaftlichen Betätigung <sup>3</sup>	_____ €
7. Betrag aus Periodenabgrenzung <sup>4</sup> (sofern entstanden und nicht aus anderen Trägermitteln ausgleichbar)	_____ €
<b>Summe der notwendigen Kosten (1. – 7.)</b>	_____ €

---

<sup>2</sup> Die Beträge zu 1 und 2 sowie 4 und 5 können zusammengefasst werden, solange die Aufteilung aufgrund einer fehlenden oder nicht ausreichend differenzierten Leistungs- und Vergütungsvereinbarung noch nicht möglich ist.

<sup>3</sup> Die Beträge sind aus der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung abzuleiten, sobald diese abgeschlossen ist. Bis dahin ist die Aufteilung nach der Einschätzung der Werkstattträger ggf. auf der Grundlage alter Absprachen oder Vereinbarungen vorzunehmen.

<sup>4</sup> Bei diesem Betrag handelt es sich um einen evtl. entstandenen Verlustvortrag aus einer früheren Wirtschaftsperiode, sofern dieser Betrag nicht durch „Drittmittel des Trägers“ ausgeglichen werden kann.

### III. Ermittlung des Arbeitsergebnisses (§ 12 Abs. 4 Satz 1 WVO)

1. Summe der Erträge (Summe I.)	_____	€
2. Summe der notwendigen Kosten (Summe II.)	_____	€ ./.
<b>Arbeitsergebnis</b>	_____	€

### IV. Verwendung des Arbeitsergebnisses (§ 12 Abs. 5 WVO)

#### 1. **Arbeitsentgelte** (§ 138 Abs. 2 SGB IX)

Gesamtsumme der Arbeitsentgelte  
(ohne Arbeitsförderungsgeld) \_\_\_\_\_ €

Durchschnittlich ausgezahltes Arbeitsentgelt \_\_\_\_\_ €

- je Werkstattbeschäftigten und Jahr \_\_\_\_\_ €

- je Werkstattbeschäftigten und Monat (1/12) \_\_\_\_\_ €

Arbeitsentgeltspanne von \_\_\_\_\_ € bis \_\_\_\_\_ €

#### 2. **Entwicklung der Ertragsschwankungsrücklage**

Stand der Rücklage am 01.01.200\_ \_\_\_\_\_ €

Zuführung zur Rücklage \_\_\_\_\_ €

Entnahme aus Rücklage \_\_\_\_\_ €

**Stand der Rücklage am 31.12.200\_ \_\_\_\_\_ €**

6-Monatsbetrag der Arbeitsentgelte \_\_\_\_\_ €

#### 3. **Entwicklung der Rücklage für Ersatz- und Modernisierungsinvestitionen**

Stand am 01.01.200\_ \_\_\_\_\_ €

Zuführung zur Rücklage \_\_\_\_\_ €

Entnahme aus Rücklage \_\_\_\_\_ €

Stand am 31.12.200\_ \_\_\_\_\_ €

**Stand der Abschreibungsrücklage am 31.12.200\_ \_\_\_\_\_ €**

## **V. Darstellung der Auswirkungen der Vergütungen auf das Arbeitsergebnis**

(§ 41 Abs. 4 SGB IX)

1. Summe der Erträge nach I. 3. \_\_\_\_\_ €
2. Aufwendungen der fachlichen Anforderungen sowie werkstattspezifische Aufwendungen der wirtschaftlichen Betätigung (Summe aus II.1., 2., 4., 5. und 7.)<sup>5</sup> \_\_\_\_\_ €
- Überschuss/Verlust** \_\_\_\_\_ €

## **VI. Fahrtkostenübersicht**<sup>6</sup>

Werden die Fahrtkosten durch die Vergütungen vollständig abgedeckt?  ja  nein

Wenn nein, aus welchen Mitteln erfolgt der Ausgleich der Unterdeckung?

---

---

---

## **VII. Sozialversicherungsbeiträge**

Wurden die Sozialversicherungsbeiträge gemäß den gesetzlichen Vorschriften erstattet?  ja  nein

Wenn nein, in welcher Höhe ist ein Fehlbetrag entstanden?

---

---

---

<sup>5</sup> Die Beträge sind aus der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung abzuleiten, sobald diese abgeschlossen ist. Bis dahin ist die Aufteilung nach der Einschätzung der Werkstattträger ggf. auf der Grundlage alter Absprachen oder Vereinbarungen vorzunehmen.

<sup>6</sup> Angaben sind nur erforderlich, wenn die Werkstatt den Fahrdienst von und zur Werkstatt durchführt oder sich im Rahmen von Ausschreibungen daran beteiligt und die Fahrtkosten nicht spitz abgerechnet, sondern pauschaliert gezahlt werden.